



Kinderkrippe

Die Fockbeker Strolche e.V.



WICHTIGE INFORMATIONEN ZUM BETREUUNGSVERTRAG

1. Geschwisterermäßigung:

Wir gewähren Ihnen auf Antrag eine Geschwisterermäßigung von 30% für das 2. Kind (für das 3. Kind 60%, für das 4. Kind 90%), sofern das ältere Geschwisterkind ebenfalls in einer Kindertagesstätte des Kreises Rendsburg-Eckernförde betreut wird!

Hierzu bitten wir sie, bei Aufnahme in unsere Kinderkrippe „Die Fockbeker Strolche e.V.“ einen Antrag auf Geschwisterermäßigung zu stellen!

Sollte das ältere Geschwisterkind seinen Kindergarten verlassen (z.B. im Rahmen der Einschulung), entfällt diese Ermäßigung umgehend!

Wir benötigen daher von Ihnen jedes Jahr zu Beginn des Krippenjahres eine Bescheinigung des Kindergartens des älteren Geschwisterkindes, aus welchem die dortige Betreuung hervorgeht.

2. Kostenausgleich:

Bei Kindern aus ortsfremden Gemeinden (nicht Fockbeker) benötigen wir ebenfalls vor Aufnahme in unsere Kinderkrippe eine Bescheinigung für den Kostenausgleich durch Ihre Gemeinde gemäß §25a KiTaG.

Diesen Antrag auf Kostenausgleich (Das sind Gelder, die Ihre Gemeinde an die Gemeinde Fockbek zahlt, um unsere Kinderkrippe zu unterstützen) stellen Sie bitte bei Ihrer Gemeinde. Zusätzlich bedarf es der Zustimmung der Gemeinde Fockbek. Nur bei Vorlage dieser Bescheinigung können wir Ihr Kind aufnehmen!



3. Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in eine Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hip-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.



Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkeflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.



Kinderkrippe

Die Fockbeker Strolche e.V.



Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-

und Shigellenruhr- Bakterien nur mit *Genehmigung* und nach *Belehrung* des **Gesundheitsamtes** wieder in eine *Gemeinschaftseinrichtung* gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind **zu Hause** bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Kinderkrippe

Die Fockbeker Strolche e.V.



4. Vorzeitiges Verlassen der Krippe:

Eine Abmeldung des Kindes aus der Kinderkrippe ist in der Regel nur zum 31.07. und 31.01. möglich.

In besonders begründeten Fällen (z.B. Umzug, Wechsel der Kindertageseinrichtung nach dem 3. Geburtstag des Kindes) kann zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft im Verein „Die Fockbeker Strolche e.V.“ bleibt davon unberührt. Sind die Erziehungsberechtigten mit der Bezahlung 2 Monate trotz Mahnung im Rückstand, kann das Vertragsverhältnis mit dieser Begründung fristlos gekündigt werden.

5. Aktive/Passive Mitgliedschaft:

Eine aktive Mitgliedschaft bei „Die Fockbeker Strolche e.V.“ ist Voraussetzung und endet bei Kündigung des Betreuungsvertrages zum jeweiligen Monatsende. Das aktive Mitglied wird mit dem Ende des Kinderkrippenbesuches zum Monatsende automatisch passives Mitglied, wenn die Austritterklärung nicht gleichzeitig mit der Kündigung des Krippenplatzes erfolgt. Ansonsten gilt §10 Abs.2 der Satzung.